Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 19 (1868)

Heft: 6

Artikel: Organisation und Verwaltung der bündnerischen Gemeinden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-720679

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zu niedrig im Werthe angeschlagen wurden und auch weniger Ertrag abwerfen als die Alpen in anderen Kantonen, wie sich dies aus folgender Vergleichung des Bergzinses und des Nettoertrags ergiebt.

Unser durchschnittlicher Bergzins, der freilich auch mit Rücksicht auf die bürgerlichen Nutzungsverhältnisse an vielen Orten unter dem wirklichen Werthe steht, beträgt gemäß der Tabelle der eidg. Statistik Fr. 4. 42, der Durchschnitt in der ganzen Schweiz Fr. 12. 48. Uns steht auch hier nur Tessin nach mit Fr. 4. 11. Auf uns folgt Wallis mit Fr. 5. 10, dann Uri mit 6. 92. Am höchsten steht Zug mit Fr. 48. 06, dann Glarus mit Fr. 34. 74, Freiburg mit Fr. 32. 95, Baselland mit Fr. 31. 04, Luzern mit Fr. 30. 19. —

Gemäß den Tabellen weideten von 33,766 Kühen, welche vorher im Kanton gezählt worden, 28690 auf den Alpen. Hiebei ist freilich nicht außer Acht zu lassen, daß circa 5000 fremdes Stück Vieh gemäß unseren leztjährigen Controllen auf unsere Alpen getrieben werden, dagegen geht ziemlich viel Vieh im Frühling vor der Alpladung außer den Kanton. Zieht man nun von obigen 5000 St. ca. 1000 Stück, die nicht Kühe sein mögen, ab, und die übrig bleibenden 4000 Stück von obiger Gesammtzahl Alpkühen ab und berücksichtigt man den Verkauf von gezähltem Vieh außer Land mit ca. 1000 Stück, so stellt sich heraus, daß ca 7876 Stücke Kuhvieh als Heimkühe benuzt werden, ein Verhältniß das uns so recht deutlich als einen Alpenkanton bezeichnet, in welchem die Alpwirthschaft einen hervorragenden Theil seines landwirthschaftlichen Betriebes bildet. — Die Totalsumme der gezählten Kühe in der Schweiz macht 292,371, diejenige der gealpten Kühe 153,320 aus. Unser Kanton steht hier wieder obenan mit 28,890 Stück also etwa dem fünften Theile.

(Schluß folgt.)

Organisation und Verwaltung der bündnerischen Gemeinden.

I.

Aus dem Bericht des Kleinen Raths hierüber an den diesjährigen Großen Rath entheben wir folgende Mittheilungen:

I. Allgemeine Bemerkungen.

Wir haben in unserm Kanton 227 politische Gemeinden und daher ebenso viele Gemeindeordnungen, und zwar 98 in deutscher, 76 in romanischer und 29 in italienischer Sprache. Wenn augenfällig einzelne Gemeindeordnungen andern nachgebildet, wenn unverkennbar der im Jahr 1854 an die Gemeinden ausgeschriebene Vorschlag zu einer Gemeindeordnung an mehreren Orten benutzt wurde, so ist im Ganzen doch keine Gemeindeordnung gleich einer andern, und es wollten unzweifelhaft auch hierin die Gemeinden ihr diesfälliges selbstständiges Recht und ihre selbst-

ständige Anschauung beurkunden. Bei Prüfung der einzelnen Verordnungen, die unsere Behörde monatelang beschäftigt hat, schieden wir sie in drei Klassen aus, in gute, mittelmäßige und geringe; der ersten Klasse zählten wir 51, der zweiten 99 und der dritten 77 bei.

Schon an Form und Umfang tritt uns die größte Mannigfaltigkeit entgegen. Während die kleine Gemeinde Masein uns eine Gemeindeordnung von 148 Artikeln einsandte, erscheint die Gemeinde Riein mit einer solchen von 5 Artikeln und die Gemeinde Sculms mit einer von 12 Linien. In der Regel haben die italienischen und jenseits der Berge gelegenen Gemeinden die ausführlichsten, indem darin auffallend viele polizeiliche Bestimmungen enthalten sind. Ein großer Theil der Gemeindeordnungen trägt das Datum der letzten beiden Jahre, ein auffallender Beweis, daß erst der sachbezügliche Großrathsbeschluß von 1865 eine Menge Gemeinden veranlaßt hat, ihre Gemeindsverhältnisse besser zu ordnen und aus einem ungeregelten Zustande herauszutreten.

Gedruckt und dadurch jedem Bürger leichter zugänglich sind 5 Gemeindeordnungen, wovon 4 dem Engadin angehören.

Wir untersuchten bei jeder Verordnung, ob in derselben den im Großrathsbeschluß von 1865 aufgestellten 4 Requisiten ein Genüge geleistet, und wo solches nicht einigermaßen der Fall war, sandten wir sie zur Vervollständigung zurück, wie dieses bei ungefähr 100 Exemplaren geschehen mußte.

Dabei machten wir denn oft die Beobachtung, wie nachtheilig die Zersplitterung unseres Kantons in so viele kleine Gemeinden sei und wie nothwendig, daß weitere Zersplitteruug verhütet und die Vereinigung mehrerer Gemeinden in allen oder doch einzelnen Verwaltungszweigen erstrebt und befördert werde.

II.

II. Inhalt der Gemeindeordnungen.

1) Organisation der Bürgerversammlungen.

Obschon unsere Kantons Verfassung jeden Bürger stimmfähig erklärt, mit Ausnahme der Bevogteten, Falliten, Criminalisirten und durch Urtheil im Stimmrecht Eingestellten, haben mehrere Gemeindeordnungen noch andere Ausschließungsgründe. So schließt die Gemeindeordnung von Conters-Oberhalbstein Unehliche und deren Nachkommen, die Gemeindeordnungen von Chur, Stalla, Zernez, Süs, Lavin, Guarda, Steinsberg Madulein und Lostallo die Almosengenössigen vom Stimmrechte aus.

Die Gemeinde Soazza hat sogar einen Census und verlangt Fr. 500 Vermögen zur Stimmberechtigung.

In einer ziemlichen Anzahl Gemeinden, namentlich in Gemeinden der Bezirke Albula, Imboden, Glenner und Moesa sind in ökonomischen

Fragen nur die Haushaltungen als stimmberechtigt erklärt, daher nicht mehr als ein Glied einer Haushaltung in solchen Fragen stimmen darf.

Felsberg geht dabei so weit, daß dort in Ermanglung des Vaters schon 14 Jahre alte Waisenknaben für die Haushaltung stimmen dürfen. Tamins sagt in seiner Gemeindeordnung wörtlich: die Gemeinde besteht aus Haushaltungen, jeder volljährige Bürger ist berechtigt, eine Haushaltung zu führen und hat allein Stimmberechtigung.

Mehrere Gemeinden gestatten den Niedergelassenen in Kirchen-, Schul- oder andern nicht rein bürgerlichen Angelegenheiten auch Stimmrecht, und bilden somit eine Art Einwohnergemeinde, so Erosa, Remüs, Soazza, Cama und Grono. Letztere Gemeinde hat aber die Bestimmung, daß nur diejenigen Niedergelassenen stimmberechtigt seien, welche für Fr. 400 Grundbesitz haben; Soazza verlangt dazu Fr. 200 Vermögen, und St. Vittore sagt ohne Zahlangabe, daß zur Stimmberechtigung Vermögensbesitz erforderlich sei.

Bei erstmaligem Eintritt in die Bürgerversammlung nehmen Felsberg und Bergün den jungen Bürgern einen Bürgereid ab.

Mehrere Gemeinden haben auch Bestimmungen über Beschlußfähigkeit der Bürgerversammlung. So heißt es in der Gemeindeordnung von Bergün: zur Beschlußfähigkeit müssen 3/4, nach derjenigen von Stalla, St. Vittore und Präz 2/3 sämmtlicher Stimmfähigen anwesend sein, letztere beide jedoch mit dem Zusatze „bei wichtigen Geschäften".

Einige verlangen, daß zur Gültigkeit eines Beschlusses in gewissen bezeichneten Fällen nicht die einfache Mehrheit, sondern 3/4 der Anwesenden erforderlich sei, so Stalla, Bergün, Disentis.

Eine große Mannigfaltigkeit finden wir bei der Competenz-Zuscheidung an die Gemeinde und den Gemeinderath.

Während namentlich die kleinern Gemeinden die Entscheidung über alle Geschäfte, und die Wahlen nicht blos aller Gemeindebeamten, sondern auch aller Gemeindsangestellten, wie Nachtwächter, Brunnenführer, Hirten, Weibel u. s. w., ebenso die Einwilligung für beinahe alle Ausgaben der Bürgerversammlung vorbehalten haben, wurde von einer Menge, namentlich größern Gemeinden, ein ziemlicher Theil ihrer Competenz den Gemeinderäthen abgetreten.

Von dem verfassungsgemäßen und in der Regel allgemein befolgten Grundsatz, daß der Gemeinderath von der Gemeinde gewählt werde, hat bis anhin Münster eine Ausnahme gemacht, indem dort der abtretende Gemeinderath seinen Nachfolger wählte, und in Küblis besteht noch die alte Bestimmung, daß zwei Gemeindsbürger, welche im Kreisgericht sitzen, als solche auch Gemeinderäthe seien. Hat die Gemeinde bei den Wahlen mehr als zwei Kreisrichter erhalten, so treten die zwei erst gewählten in den Gemeinderath.

Merkwürdig ist die Bestimmung in Sils-Domleschg, wo der Knabenschaft das Recht eingeräumt ist, ein Mitglied in den Schulrath zu wählen.

In Bezug auf Ausgaben behält sich die Bürgerversammlung in Alvaschein das Recht vor, bei Beiträgen über Fr. 2, — Urmein über Fr. 5 selbst zu entscheiden, und Bergüns Gemeindeordnung bestimmt, daß der Gemeinderath bei Verträgen über nicht mehr als Fr. 30, und bei Schenkungen über nicht mehr als Fr. 15 verfügen dürfe. Andere steigen hierin etwas höher; so setzt Safien die Grenze auf Fr. 100, Seewis-Prättigau auf Fr. 200, und viele Gemeindeordnungen behalten der Bürgerversammlung nur im Allgemeinen das Recht vor, über wichtigere Geschäfte zu entscheiden.

Eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden hat die Bestimmung, daß, dringende Fälle vorbehalten, jede Gemeindeversammlung einige Tage vorher, und zwar unter Angabe der Verhandlungsgegenstände angezeigt werden müsse. Meistens sind acht, bei einigen drei Tagen vorgeschrieben.

Ebenso schreiben eine Menge Gemeindeordnungen vor, daß jedes der Bürgerversammlung vorzulegende Geschäft vom Gemeinderath vorberathen sein müsse. Schweiningen hat die eigenthümliche Bestimmung, daß jeder wichtige Verhandlungsgegenstand durch eine größere Commission vorzuberathen sei, welche aus dem wirklichen Gemeinderath und allen früheren ersten Vorstehern und Landammännern der Gemeinde besteht.

3) Organisation der Gemeindeverwaltung.

Die Behörde, die an der Spitze jeder Gemeinde steht, heißt in der Regel Gemeinderath, Gemeindsobrigkeit oder Gemeindsvorstand (sovrastanza, suprastonza). Der Präsident derselben trägt meistens den Namen Gemeindammann, Gemeindspräsident, in Chur Bürgermeister, in den andern beiden Städten Stadtvogt, an einigen Orten Dorfmeister, Richter, (sovrastante, podestà, gierau, cauvitg oder cuvig). Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderaths variirt von 2 (Präsident und Schreiber) bis zu 9 Mitgliedern, der größere Stadtrath von Chur hat sogar 19. Die am häufigsten vorkommende Zahl ist drei oder fünf. Die Anzahl der Mitglieder hängt an den meisten Orten davon ab, ob der Gemeindrath nur die allgemeine Verwaltung besorgt und die Spezialfächer, wie Alpwesen, Forstwesen, Schul- und Armenwesen u. A. durch besondere Commissionen oder Vögte verwalten läßt, oder ob ihm die ganze Verwaltung übertragen ist. Manche Gemeinden haben darin eine Zersplitterung, die offenbar vom Uebel ist.

So hat die 268 Einwohner zählende Gemeinde Morissen einen Gemeinderath von 3 Mitgliedern, acht verschiedene Vögte (Schulvogt, Armenvogt, Kirchenvogt u. s. w.) eine Forstkommission von 3 Mitgliedern, einen ebenso zahlreichen Schulrath, einen Cauvitg und mehrere Pfänder.

Die 138 männliche Einwohner zählende und ebenfalls im Lugnez liegende Gemeinde Igels hat 33 verschiedene Beamte.

Eine namhafte Anzahl Gemeinden haben bei ihren Gemeinderäthen das Departementalsystem und es hat sich dasselbe in den meisten Landestheilen eingebürgert, so in Gemeinden von Schanfigg, Prättigau, Heinzenberg, Schams, Lungnez und in der Gruob.

In der Regel leitet der Präsident des Gemeinderathes auch die Bürgerversammlung, dagegen haben einige Gemeinden (so Lohn, Masein) die eigenthümliche und wohl unpraktische Einrichtung, daß das Präsidium durch die Geschäfte bestimmt wird, da jeder Departementsvorsteher jedes Mal präsidirt, so oft ein Gegenstand von seinem Departement in Behandlung kommt.

In Bezug auf Ausfällung von Bußerkanntnissen können die meisten Gemeinderäthe ohne Beschränkung handeln, nur wenigen ist ein Maximum bestimmt, das sie nicht überschreiten dürfen. Madulein setzt dasselbe auf Fr. 20. Wer die gemeindräthliche Buße nicht bezahlt, soll sie nach einer Menge Gemeindeordnungen im Gefängniß absitzen, und zwar ist meistens das Verhältniß von 24 Stunden für Fr. 5 angenommen.

Dadurch zeigt sich aber die merkwürdige Anomalie, daß bei Gemeindsbußen 24 Stunden Fr. 5 werth sind, während bei kreisgerichtlichen Bußen laut Art. 15 des Criminalgesetzes 24 Stunden Gefängniß nur zu Fr. 3. 40 gerechnet werden.

Mehrere Gemeindeordnungen haben außerdem noch eigentlich richterliche Befugnisse den Gemeinderäthen ertheilt.

In Bezug auf die Amtsdauer ist selbe in den meisten Gemeindeordnungen auf ein oder zwei Jahre festgestellt; Tarasp hat eine dreijährige und die Gemeinden des Kreises Maienfeld und Zernez haben eine vierjährige Amtsdauer für die Mitglieder, dagegen für den Präsidenten zwei resp. einjährige. Entsprechend der Amtsdauer ist auch die Periode, nach welcher über die ökonomische Verwaltung der Bürgerversammlung Rechnung abgelegt werden soll. Ungefähr ein Drittel der Gemeinden haben festgesetzt, daß vorher die Rechnungen durch eine von der Gemeinde gewählte Revisionscommission geprüft und darüber Bericht erstattet werden soll. Einige Gemeinden haben die Bestimmung, daß die Revisionscommission nicht blos die Rechnungen, sondern die gesammte Verwaltung des Gemeinderathes prüfen und darüber Bericht erstatten soll.

Der Erwähnung werth finden wir noch folgende Bestimmungen über Gemeindeverwaltung: In Ruis ist vorgeschrieben, daß jährlich ein Budget entworfen werde, Mutten schreibt vierteljährlichen Cassasturz beim Cassier vor, und in der Gemeindeordnung von Masein heißt es: die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, einem hiesigen Bürger vor aus-

wärtigen Capitalbewerbern den Vorzug zu geben, sie soll vielmehr trachten, daß die hiesigen Gemeindsbürger von Gemeindsschulden befreit werden.

Die Besoldungsansätze, wo solche vorkommen, übersteigen nirgends die Grenze des Billigen. Ohne Chur finden wir die größten Besoldungen jenseits der Berge: Der Aktuar und Cassier in Zuz hat für beide Aemter zusammen Fr. 320, die ersten Vorsteher in Samaden und Roveredo haben Fr. 100, der Aktuar an letzterm Orte bezieht Fr. 150 nnd der Kassier Fr. 60, muß dagegen für Fr. 10,000 Bürgschaft leisten. Der Cassier in Maienfeld erhält Fr. 250, der erste Vorsteher in Splügen Fr. 150. An mehreren Orten ist der Vorsteher frei vom Gemeinwerk. In Schleins ist die merkwürdige Bestimmung, daß die übrigen 4 Mitglieder des Gemeinderaths mit einander an den ersten Vorsteher das Salair von Fr. 20 aus ihrer Tasche bezahlen müssen, alle fünf zusammen liefern unentgeltlich den Nachmahlwein und das Brod.

Eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden beziehen dem Kantonsgesetz zuwider einen gewißen Theil der ausgefällten Bußen als Entschädigung. In der Gemeindeordnung von Cama heißt es: das Salair des Gemeinderathes besteht in Bußen; in derjenigen von Mathon: 2/5 der Bußen fallen dem Dorfmeister zu, und in Fettan erhalten die Vorstandsmitglieder 2/3. In Remüs bezieht 1/3 der Gemeinderath, 2/3 der Gemeindammann, und in Lohn und Tartar fallen die Hälfte der Gemeindskasse zu In Brusio bezieht die Forstkommission von den Bußen der Bürger 1/3 und von derjenigen der Fremden 2/3.

Mehrere Gemeinden machen die Vorsteher für allen der Gemeinde verursachten Schaden verantwortlich und bedrohen sie sogar mit Bußen, so Masein, Tschiertschen u. a.; dabei geht Sins soweit, daß es jeden Vorsteher oder Gemeindsbeamtrn verpflichtet, während seiner Amtsdauer für durch seine Schuld allfällig erwachsenden Schaden ein zinsloses Depositum zu leisten. Der erste Vorsteher muß Fr. 102 deponiren und so geht es bei den verschiedenen Beamten gradatim abwärts bis zu Fr. 34.

In einer beträchtlichen Anzahl von Gemeinden besteht der Amtszwang unter Androhung von Geldbußen. Diese angedrohte Buße übersteigt soviel uns bekannt, nur in den Gemeinden des Kreises Maienfeld Fr. 100, indem sie dort bis zum Betrag von Fr. 150 aufgelegt werden kann, sowie in Conters-Oberhalbstein, wo dieselbe für das Amt des Gemeindammanns Fr. 200 beträgt. Am rigorosesten hierin sind Ems und Mühlen, welche auf die Nichtannahme eines Gemeindeamtes den Verlurst der Gemeindgüter setzt, und Seewis-Prättigau schließt den betreffenden Bürger ein Jahr von den Gemeindnutzungen aus. Aehnlich ist die also lautende Bestimmung von Obervatz: wer Gemeindenutzungen bezieht, ist zu Annahme eines Gemeindeamtes verpflichtet. Tarasp hat Amtszwang

bei Fr. 40 Buße im Ablehnungsfall, und Ausschluß vom Stimmrecht während fünf Jahren.

Von einer größern reichern Gemeinde im Engadin vernimmt man, daß diese Bußen eine ziemliche Einnahme für die Gemeindskasse bilden.

(Schluß.)

Programm
für die
schweizerische Vieh-Ausstellung in Langenthal, den 11., 12., 13. 14. und 15. September 1868.

A. Umfang und Zweck der Ausstellung.

§ 1. Der schweizerische landwirthschaftliche Verein in Verbindung mit dem ökonomischen und gemeinnützigen Verein des Oberaargaus, veranstaltet vom 11. bis 15. September 1868 in Langenthal eine schweizerische Viehausstellung.

§ 2. Mit derselben wird bezweckt:

a. Die verschiedenen schweizerischen Rindviehstämme und Schläge genau kennen zu lernen.

b. Eine allgemeine Anregung und Aufmunterung zur nachhaltigen Verbesserung und Veredlung der Viehzucht in der Schweiz zu geben.

c. Die Gelegenheit zu einer Vergleichung der verschiedenen Viehstämme und einer allgemeinen Besprechung über Hebung der schweizerischen Thierzucht herbeizuführen.

§ 3. Die Ausstellung umfaßt:

a. Zuchtstiere im Alter von zirka 1½ bis 4 Jahren.

b. Kühe und Rinder; erstere noch zuchtfähig und letztere in trächtigem Zustande.

§ 4. Das ausgestellte Rindvieh wird folgendermaßen geordnet:

a. Der Fleckviehstamm;

b. Der Braunviehstamm; beide nach ihren Schlägen ausgeschieden.

B. Vorarbeiten für die Ausstellung und Vorschriften für die Aussteller.

§ 5. Die Austheilung des Festprogramms, die Entgegennahme der Anmeldungen, die Auswahl der zur Ausstellung bestimmten Thiere, die Eingabe des Ausstellerverzeichnisses und die Zustellung der Ausstellungskarten an die Aussteller, ist Sache der Kantone.

§ 6. Das Ausstellungskomite besorgt die nöthigen Programme und Formularien und übermittelt dieselben rechtzeitig und unentgeldlich sämmtlichen Kantonsregierungen.

§ 7. Die Liste der angemeldeten Aussteller, welche auch eine genaue Bezeichnung der auszustellenden Thiere, in Bezug auf Race, Farbe, Alter